

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 14

Donnerstag, 5. April 2018

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Wuppertal und Solingen vom 29.11.2017

hier: Festlegung eines Untersuchungsgebietes
Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 29.11.2017 zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut gemäß § 3 der Bienen-seuchenverordnung auf.

Im Auftrag

Dr. Senczek
(Amtstierärztin)

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung Glasverbot

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Solingen für Freitag, den 25. Mai 2018 von 00:00 Uhr bis Sonntag den 27.05.2018 24:00 Uhr folgende Allgemeinverfügung:

I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasge- tränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, das heißt alle Behältnisse die aus Glas hergestellt werden (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer II definierten Bereich der Stadt Solingen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Düsseldorfer Straße
- Aachener Straße
- Ohligser Markt
- Baustraße
- Am Weisenhäuschen
- Parkstraße (zwischen Aachener Straße und Wittenbergstraße)
- Wittenbergstraße
- Nippesstraße
- Kirchgasse
- Wilhelmstraße (zwischen Bahnstraße und Keldersstraße)
- Keldersstraße
- Forststraße
(zwischen Keldersstraße und Düsseldorfer Straße)
- Emdenstraße
- Grünstraße (zwischen Talstraße und Düsseldorfer Straße)
- Emscherstraße (zwischen Weststraße und Emdenstraße)
- Lennestraße
- Weststraße
(zwischen Emscherstraße und Düsseldorfer Straße)

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den vorgenannten Straßen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

In der Zeit vom 25.05. bis 27.05.2018 findet das Dürpelfest im Stadtgebiet von Solingen Ohligs statt. Die Besucherzahlen tendierten in den vergangenen Jahren bei über 100.000 Personen an den drei Festtagen.

Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es durch zahlreich mitgeführte Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen kann auch nicht allein dadurch verhindert werden, dass ausreichende Behältnisse zur Entsorgung vorgehalten werden. Die Folge hieraus können erhebliche Schnittverletzungen aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung sein.

Bereits im Jahr 2017 wurde das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen mittels Allgemeinverfügung verboten. Hierdurch lag eine rechtliche Handhabung vor, gegen das Mitführen von Glasbehältnissen vorzugehen und eine Vielzahl von Glasgetränkebehältnissen wurde eingezogen. Dies hat zu einer erheblichen Reduzierung von Schnittverletzungen geführt. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Auch steigt die Gefahr, dass Glasbehältnisse als Waffen eingesetzt werden.

Um diesen Gefahren zu begegnen, wird das Mitführ- und Benutzungsverbot (I.) erlassen. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Das Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt auch eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar, da in der Außengastronomie die Verwendung dieser ebenfalls untersagt ist. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ord-

nungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem ausreichenden Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Dürpelfestes sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Solinger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes und des Jugendamtes der Stadt Solingen bestimmt.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zum Dürpelfest in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Voll-

ziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

Androhung von Zwangsmitteln

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

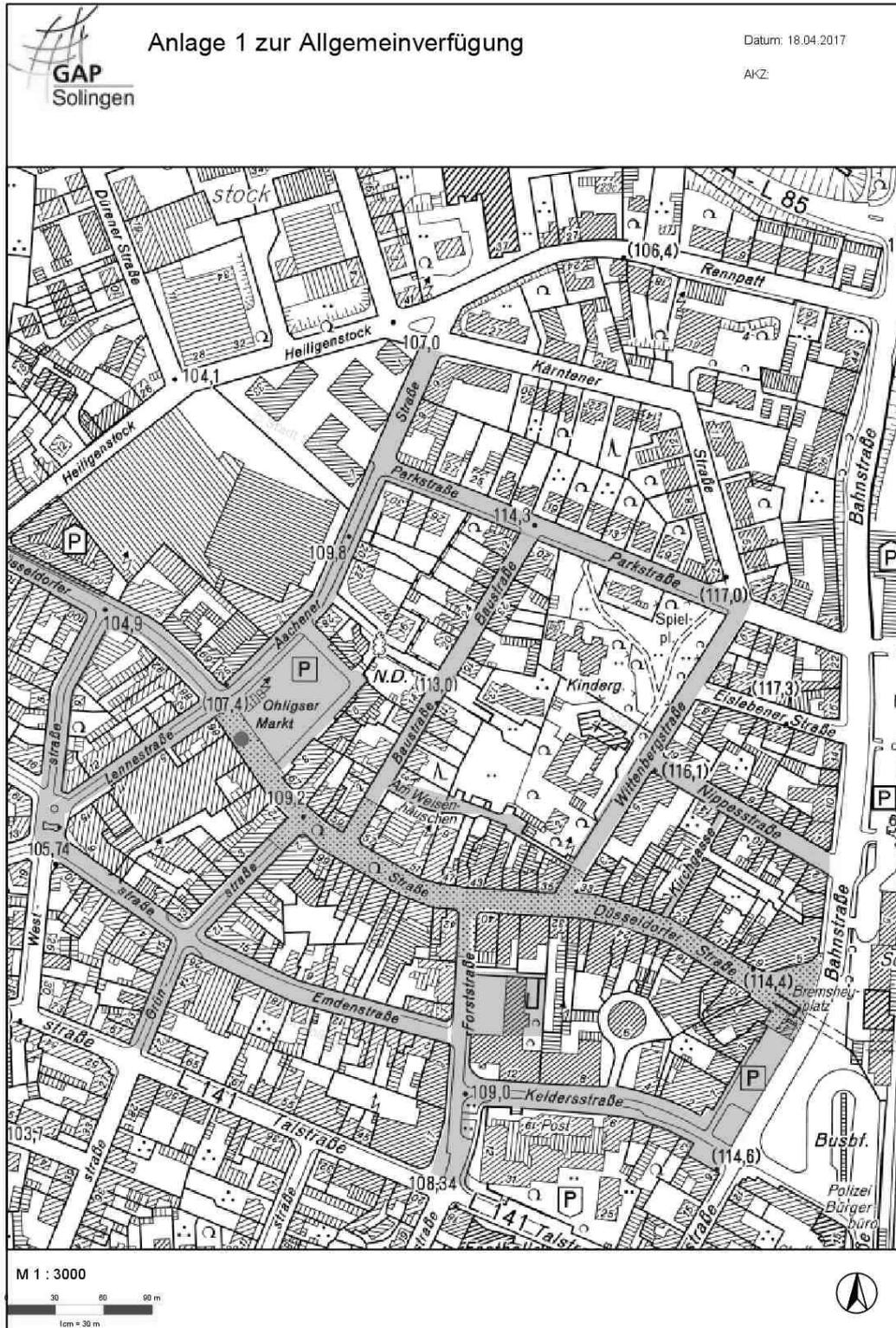
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW, S. 548 ff) in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage in elektronischer Form muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40021 Düsseldorf, kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag wiederherstellen.

In Vertretung
Beigeordneter Welzel



Für die Ausschreibung "**CoBA 2018-Coaching und Beratung von Absolventinnen und Absolventen**", Vergabenummer **V18/59/148** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
CoBA 2018-Coaching und Beratung von Absolventinnen und Absolventen
Das Kommunale Jobcenter Solingen beabsichtigt die Durchführung einer Maßnahme für erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit dem Ziel der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
Grundlage der Leistung ist § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1; 2; 3 und 5. SGB III. Bei der Durchführung des Auftrages hat der Auftragnehmer auch die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten.
Zielsetzung der Maßnahme ist die Unterstützung und Begleitung durch individuelles Einzel- sowie Gruppencoaching arbeitsloser Menschen im SGB II-Bezug.
Die Vermittlungsstrategien sind bedarfsgerecht auf die Teilnehmenden auszurichten. Die Gesamtkonzeption soll einen stärkenorientierten Ansatz verfolgen. Wichtig hierbei ist das Herausarbeiten von Stärken und Potentialen des/der Teilnehmenden.

Die Maßnahme ist auf 12 Monate angelegt. 20 Teilnehmendenplätze sollen während der Maßnahmelaufzeit zur Verfügung gestellt werden, eine Nachbesetzung freiwerdender Plätze ist jederzeit möglich. Die Teilnehmenden werden für 3 Monate zugewiesen.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.06.2018 Bis: 31.05.2019

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 20.04.2018 10:00:00
Bindefrist: 18.05.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gemäß VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Zertifizierung gemäß AUAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung).
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
Es gelten die Regeln des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Preis-/ Leistungsverhältnis:
40% / 60%
Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15 %
2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15 %
3 Strategie/ Maßnahmendurchführung 60 %
4 Erfahrung 10 %

Für die Ausschreibung "**Schadstoffsanierung für die energetische Sanierung der Theodor- Heuss- Realschule, Felderstraße 35 in 42651 Solingen**", Vergabenummer **V18/23-2/112** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Felderstr 35

F) Art und Umfang der Leistung:
Schadstoffsanierung für die energetische Sanierung der Theodor- Heuss- Realschule, Felderstraße 35 in 42651 Solingen
200 m PCB Fugen, 100m² Ausbau asbesthaltiger Putz mit HWL-Platten und 150m² Ausbau asbesthaltiger Putz an Fensterlaibungen und Stützen innenliegend. Diverse Abbruch- und Demontearbeiten

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 17.07.2018 Bis:
Die Leistung ist wie im Bauzeitenplan beschrieben fertig zu stellen.
Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: siehe Bauzeitenplan

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42601 Solingen

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag:

voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
25.04.2018 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42601 Solingen

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
25.04.2018 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gemäß VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre.

Umsatz der letzten 3 Jahre.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

Es gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

Sachkundenachweis TRGS 519-Nr. 3.1, Nachweis Zulassung Asbest gem. Gefahrstoffverordnung Anhang I, Nr. 2.4 Abs. 4,
Sachkundenachweis BGR 128(TRGS 524).

V) Zuschlagsfrist:

25.05.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15–17 – VE 11 – Putzarbeiten Altbau**", Vergabenummer **V18/23–2/132** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Angebote sind nur elektronisch erlaubt.

D) Art des Auftrags:

Bauftrag

E) Ort der Ausführung:

42657 Solingen, Zweigstr. 15–17

F) Art und Umfang der Leistung:

Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15–17

– VE 11 – Putzarbeiten Altbau

VE 11 – Putzarbeiten Altbau der Baumaßnahme Neubau/Umbau Gesamtschule Zweigstraße 15–17

– Vorderhaus:

– Untergrund reinigen mit Drahtbürste an Wand ca. 3100 qm, Haftbrücke auf Mauerwerk ca. 200 qm,

Tiefengrund Silikat ca. 3200 qm, Innenputz einlagig Kalk-Putzmörtel ca. 3200 qm,

Mehrdicken Putz 20 mm ca. 2200 qm, Schlitze/Fehlstellen füllen ca. 160 m,

Kantenprofil stahl verz. ca. 1100 m, Leibungen Beiputzen ca. 900 m,

Putz anarbeiten an Kappendecke ca. 150 m.

– Hinterhaus:

– Untergrund reinigen mit Drahtbürste an Wand ca. 1700 qm, Haftbrücke auf Mauerwerk ca. 450 qm,

Tiefengrund Silikat ca. 1900 qm, Innenputz einlagig Kalk-Putzmörtel ca. 1900 qm, Mehrdicke Putz

ca. 1400 qm, Schlitze/Fehlstellen füllen ca. 130 m,

Kantenprofil stahl verz. ca. 800 m, Leibungen Beiputzen ca. 650 m,

Putz anarbeiten an Kappendecke ca. 90 m..

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: 18.06.2018 Bis: 10.05.2019

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Ausführungsbeginn Vorderhaus: 25. KW 2018

Fertigstellung Vorderhaus: 38. KW 2018

Ausführungsbeginn Hinterhaus: 16. KW 2019

Fertigstellung Hinterhaus: 19. KW 2019

(Zwischentermine siehe beigefügten Bauablaufplan Vorderhaus)

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Angebote sind nur elektronisch erlaubt.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

M) Bei Teilnehmantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:

27.04.2018 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

" [https:// portal. deutsche- evergabe. de](https://portal.deutsche-evergabe.de)"

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Es wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt EU verwiesen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre. Mindestumsatz von 500.000,00 €, jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist:
26.06.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Für die Ausschreibung "**Vermittlung PLUS 2018**", Vergabenummer **V18/59/145** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.
Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Vermittlung PLUS 2018

Das Kommunale Jobcenter Solingen beabsichtigt die Durchführung einer Maßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, i.d.R. über 25 Jahren, mit dem Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Hilfe von Qualifizierungen, Praktika und der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme.

Grundlage der Leistung ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1; 2; 3 und 5 SGB III.

Bei der Durchführung des Auftrages hat der Auftragnehmer auch die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten. Durch individuelles Einzelcoaching,

Potentialanalysen, die Vermittlung von Grundkompetenzen und Bewerbungstraining sowie betriebliche Praktika sollen die Teilnehmenden nachhaltig in Beschäftigung

vermittelt werden. Gruppenangebote sind möglich.

Nach der Arbeitsaufnahme findet eine Betreuung mit dem Ziel der Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigungsverhältnisses statt. Je nach Notwendigkeit im

Hinblick auf die Vermittlung in Beschäftigung ist in Einzelfällen nach Absprache mit dem

Auftraggeber eine Förderung des Führerscheins Klasse B möglich.

Die Maßnahme ist auf 12 Monate angelegt. 15 Teilnehmendenplätze sollen während der Maßnahmelaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden werden i.d.R. für 3 Monate zugewiesen und haben eine Präsenzzeit von 15 Stunden/Woche während der Maßnahmeteile beim Träger. Freie Plätze können jederzeit nachbesetzt werden. Das Praktikum bei einem Arbeitgeber wird – je nach individueller Lebenssituation der Teilnehmenden (z.B. Kinderbetreuung, etc.) in Teil- bzw. in Vollzeit absolviert.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.06.2018 Bis: 31.05.2019

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.

Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.04.2018 10:00:00
Bindefrist: 24.05.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder AZWV (Anerkennungs- Zulassungsverordnung Weiterbildung).

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

Es gelten die Regeln des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Preis-/ Leistungsverhältnis:
40 % / 60 %

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:
1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15 %
2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15 %
3 Strategie/ Maßnahmedurchführung 60 %
4 Erfahrung 10 %